

Preisregelung für die Belieferung von Haushalts- und Kleingewerbekunden* mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz -gültig ab 1. Januar 2010-

* Gewerbekunden bis einer Jahresabnahme von 10.000 kWh

Die Stadtwerke Einbeck GmbH bieten die Belieferung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 einschließlich der „Technischen Anschlussbedingungen“ der Stadtwerke Einbeck GmbH zu den nachstehenden Bestimmungen an.

1. Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus Arbeits- und Leistungspreis. Der Leistungspreis enthält den Verrechnungspreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf.

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

1.2 Leistungspreis

Der Leistungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Energie.

1.3 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und ggf. vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

2. Preisregelungen

2.1 Belieferung von Haushaltskunden - Grundversorgungstarif

	netto	brutto*
Arbeitspreis	18,95 Cent/kWh	22,55 Cent/kWh
Leistungs-/Verrechnungspreis je Abnahmestelle und Zähler	4,50 €/Monat	5,36 €/Monat

2.2 Belieferung von Gewerbekunden bis zu einer Jahresabnahme von 10.000 kWh - Grundversorgungstarif

	netto	brutto*
Arbeitspreis	18,95 Cent/kWh	22,55 Cent/kWh
Leistungs-/Verrechnungspreis je Abnahmestelle und Zähler	4,50 €/Monat	5,36 Cent/kWh

2.3 Belieferung von Haushaltskunden und Gewerbekunden bis zu einer Jahresabnahme von 10.000 kWh Tarif mit Schwachlastregelung (Wahltarif)

HT 6:00 bis 22:00 Uhr, NT 22.00 – 6:00 Uhr

	netto	brutto*
Arbeitspreis HT	19,45 Cent/kWh	23,15 Cent/kWh
Arbeitspreis NT - (Schwachlast)	14,45 Cent/kWh	17,20 Cent/kWh
Leistungs-/Verrechnungspreis je Abnahmestelle und Zähler	6,50 €/Monat	7,74 €/Monat

* Die vorgenannten Preise sind Bruttopreise, in denen die Stromsteuer, Konzessionsabgabe und gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten sind. Bei Anwendung des ermäßigten Stromsteuersatzes wird der Arbeitspreis entsprechend herabgesetzt.

2.4 Ermittlung des Entgeltes

2.4.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gem. Ziff. 1 aus Arbeitspreis, Leistungs- und Verrechnungspreis ermittelt wird.

2.4.2 Im Entgelt entsprechend Ziffer 2.2 ist die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (Strom StG) - gültig ab 01.04.1999 - enthalten. Sie beträgt z. Z. 2,05 Cent/kWh. Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, werden die Arbeitspreise des Allgemeinen Tarifs entsprechend herabgesetzt.

2.4.3 Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe an die Stadt Einbeck im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.01.1992 enthalten. In Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Stadt Einbeck werden als Konzessionsabgabe folgende Höchstbeträge entrichtet:

bei Lieferungen an sonstige Tarifkunden	1,59 Cent/kWh
bei Lieferung nach der Schwachlastregelung	0,61 Cent/kWh

2.4.4 Im Entgelt ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, z. Z. 19 % (Stand 01.01.2007), berechnet.

3. Tarifbestimmungen

3.1 Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

3.2 Abrechnung nach Schwachlastregelung

Die Schwachlastregelung wird auf Wunsch des Kunden gem. Ziffer 2.3 angewendet. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung und Wärmepumpen besteht nicht.

3.2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 8 Stunden in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr; sie wird von der Stadtwerke Einbeck GmbH nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastzeit) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen und angezeigt.

4. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Einbeck GmbH alle zur Ermittlung des Leistungsentgeltes erforderlichen Merkmale mitzuteilen und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

5. Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung Änderung der Preisregelung

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung von Haushalts- und Kleingewerbekunden mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz durch die Stadtwerke GmbH geregelt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

Änderungen der Preisregelungen werden dem Kunden sechs Wochen vor dem Änderungszeitpunkt schriftlich mitgeteilt.

Die Ermittlung und Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt jährlich (Jahresverbrauchsabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden Abschlagsbeträge angefordert, deren Ermittlung anteilig der Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum und der Leistungs- und Verrechnungspreis zugrunde gelegt wird.

Die Abschlagsbeträge werden zu den in der Rechnung genannten Terminen fällig.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Leistungs-, Verrechnungs- oder/und Arbeitspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresleistungs- und Verrechnungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet.

Bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden jahreszeitliche Versorgungsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung der Stromsteuer, der Konzessionsabgabe und des Umsatzsteuersatzes.

6. Gültigkeit

Diese Fassung der Preisregelungen tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Fassung der Preisregelungen ihre Gültigkeit.

Einbeck, 20. November 2009

Information:

Kennzeichnung der Stromlieferungen				
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, gültig ab 15.12.2008				
Angaben auf Basis der Daten für das Jahr 2006				
	Gesamtstrom-lieferungen Stw. Einbeck GmbH	Produkt Naturstrom ²⁾	verbleibender Energimix	Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland ¹⁾
Energieträgermix				
Kernkraft	36 %	0 %	36 %	24 %
fossile und sonstige Energieträger ³⁾	36 %	0 %	36 %	61 %
Erneuerbare Energien ⁴⁾	28 %	100 %	28 %	15 %
Umweltauswirkungen				
CO ₂ -Emissionen	280 g/kWh	0 g/kWh	280 g/kWh	541 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0010 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0010 g/kWh	0,0007 g/kWh
¹⁾ allgemeine Versorgung und private Einspeiser ²⁾ Nur, wenn Sie dieses Produkt beziehen ³⁾ z.B. Steinkohle, Braunkohle, Erdgas ⁴⁾ z.B. Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Bioenergie				
Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.stadtwerke-einbeck.de , per Telefon: (0 55 61) 9 42-0 oder im Kundenservice der Stadtwerke Einbeck GmbH. Stand der Informationen: 15.12.2008				